

Flur 29

Flur 39

Flur 38

Flur 36

Flur 28

Flur 26

**SIEHE
BEB.-PLAN
NR. 53a**

**SIEHE
ÄNDERUNGSBLATT
NR. 53a/2**

Gemeinde: SOEST

Durchführungsplan Nr. 53

Fluchtlinien, Bauzonen, Baugestaltung

Gemarkung: SOEST

Flur: 37

M. 1: 1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Geplante Bebauung
Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude Geschäftszahl I. II. III.	Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes zogl. Grenze des Umlegungsgebietes unverändert bestehen-bleibende Fluchtlinie neue Fluchtlinie neue Baulinie neue Flucht- u. Baulinie Festlegung der Fluchtlinie Begleitlinie der anbaufreien Straßenstrecke	Hydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung Warnungstafel Omnibushaltestelle Kanalschacht Kanalleitung Straßensinkkasten	alte Höhenlage neue Höhenlage Weitere Signat. siehe DIN 3020 u. Katastervorschriften.	Öffentl. Verkehrsfläche (Straßen) Öffentl. Verkehrsfläche (Parkplatz) Private Grünfläche (Vorgarten) Öffentl. Grünfläche Durchfahrt Arkaden	Reines Wohngebiet Mischgebiet Geschäftsgebiet Durchfahrt Arkaden Geschäftszahl offene Bebauung geschl. Bebauung	1 gesch. Bebauung 2 gesch. Bebauung 3 gesch. Bebauung verbleibend Garagen
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Soest, den 28. August 1958 Fockling Vermessungsrat	Angefertigt: Soest, den 21. AUGUST 1958 Verntechniker Entwurfsbearbeitung: Soest, den 16. JULIE 1958 Müller Architekt und Stadtplaner	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. JULIE 1958 aufgestellt. Soest, den 2. SEPTEMBER 1958 Im Auftrage des Rats Bürgermeister Stadtdirektor Stadtbaurat	Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 20. SEPTEMBER bis 18. OKTOBER 1958 aufgelegt. Soest, den 20. OKTOBER 1958 Der Stadtdirektor	Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 5. 6. 59, Nr. 20-688, bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt. Arnberg, den 6. JUNI 1959 Der Regierungspräsident	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. JULI 1959 aufgestellt. Soest, den 10. SEPTEMBER 1959 Im Auftrage des Rats Bürgermeister Stadtdirektor Stadtbaurat	Gesehen: Meschede, den 22.5.1959 Der Vorstand des Landesstraßenbauamtes Landesstraßenbauamt